

## 1. GELTUNGSBEREICH

Für alle Lieferungen der Erwin Suter AG - Maschinenfabrik RETUS (nachfolgend «RETUS» genannt), gelten ausschliesslich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil jedes Vertrages und gelten erstrangig vor allen anderen Bedingungen. Bedingungen und/oder Regelungen aus anderen AGB oder den Bestellunterlagen gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von RETUS. Die Erbringung von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Kunden dar. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird, die nicht schriftlich bestätigt wurden.

## 2. UMFANG DER LIEFERPFLICHT

Kaufgegenstand und der gesamte Leistungsumfang werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten. Sofern nicht innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung ein gegenteiliger Bericht bei RETUS eingeht, gilt die Auftragsbestätigung mit den aufgeführten Spezifikationen stillschweigend als akzeptiert und wird somit verbindlich. Alle geforderten und darin nicht enthaltenen Leistungen dürfen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Offerten ohne ersichtliche Gültigkeitsdauer gelten maximal 90 Tage ab Ausstelldatum. Bestellungen ausserhalb dieser Dauer dürfen abgelehnt werden.

## 3. TECHNISCHE UNTERLAGEN

Ausgehändigte Betriebsanleitungen für Geräte und Apparate sind immer verbindlich. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nur dann verbindlich, wenn sie dem Besteller ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Von allen technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen, usw., sind nur datierte und freigegebene Zeichnungen verbindlich. Alle Dokumente bleiben Eigentum von RETUS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und weder vervielfältigt noch ohne Zustimmung von RETUS zur Produktion benutzt werden.

## 4. VORSCHRIFTEN AM BESTIMMUNGSORT

Der Besteller hat RETUS mit seiner Bestellung auf allfällig am Bestimmungsort geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder Anforderungen zur Lieferung, Montage, betriebliche Erfordernisse, Arbeitnehmerschutz, usw., aufmerksam zu machen, die zur Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies schriftlich vereinbart wurde. Entstandene Schäden oder Versäumnisse die durch fehlende Informationen aus der Bestellung resultieren, müssen nachträglich nicht von RETUS behoben oder erbracht werden.

## 5. PREISE

Die Preise verstehen sich netto, sofern nichts anderes offeriert oder vereinbart wurde. Inlandlieferungen beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Lieferungen ins Ausland werden ohne Mehrwert- oder Umsatzsteuer verrechnet. Die Lieferung erfolgt immer zu Lasten des Bestellers. Die verwendete Währung ist in erster Linie CHF oder EURO. In Ausnahmefällen werden auch andere Währungen verwendet. Die üblichen Lieferkonditionen: FCA Kolliken nach Incoterms 2020. Sämtliche Nebenkosten, wie Fracht, Versicherung, Steuern, Gebühren, Zölle, Bewilligungen, Urkunden, usw., gehen immer zu Lasten des Bestellers.

## 6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen vom Besteller netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald für RETUS am Erfüllungsort der volle Betrag zur freien Verfügung steht. Wird eine Zahlung durch ein Akkreditiv abgesichert oder werden andere kostenpflichtige Vereinbarungen getroffen, dürfen die Kosten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht eingetroffenen Gutschriften oder von RETUS nicht schriftlich anerkannten Forderungen weder zurückbehalten noch kürzen. Andernfalls gerät er in Verzug.

Die Zahlungsziele gelten auch, wenn die Lieferung aus Gründen, die RETUS nicht zu vertreten hat oder durch den Besteller selbst, verzögert wird. Das Fehlen unwesentlicher Teile, welche den Gebrauch des Kaufgegenstandes nicht einschränken oder allfällige Ansprüche aus Garantie- oder anderen Verpflichtungen gegenüber RETUS, berechtigen nicht zum Aufschub oder zur Kürzung von Zahlungen. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Bestellers mit der Kaufpreisforderung ist nicht statthaft.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist können zusätzliche Ansprüche wie Verzugszinsen und Bearbeitungsspesen eingefordert werden. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt unverändert bestehen.

Werden Zahlungen oder Sicherheiten nicht gemäss Vertrag geleistet, ist RETUS berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz zu verlangen. Wird am Vertrag festgehalten kann die Lieferung zurückzubehalten werden, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind.

## 7. LIEFERFRIST

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist (Zustellung der Auftragsbestätigung) oder Zahlungseingang der allenfalls vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist errechnet sich bei RETUS üblicherweise aus der Differenz zwischen Datum der Auftragsbestätigung und dem darin festgelegten Lieferdatum. Die Lieferfrist gilt als erfüllt, sofern die Ware ausgeliefert wurde oder zumindest die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller übermittelt wurde.

Die Lieferfrist darf angemessen verlängert werden, wenn:

- der Besteller vereinbarte Angaben, welche RETUS zur Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zustellt
- der Besteller seine Bestellung nach der Bestätigung abändert

<b>Erstellt:</b> 18.2.2025 / Bag	<b>Freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Zuletzt geändert:</b> Datum / Kürzel	
<b>Verantwortung:</b> Gerhard Bärtschi	<b>Zuletzt freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Version:</b> 01	
Erwin Suter AG - Maschinenfabrik Retus – Ghürststrasse 6-8 - 5742 Kolliken – www.retus.ch		Ausdruck vom 13.03.25	Seite 1 von 3

- Hindernisse auftreten wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörung, Brand, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Naturereignisse, usw.
- Vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden

Ausgelöste Terminverschiebungen durch einen dieser Gründe, berechtigen den Besteller nicht zu Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Wegen Verspätung der Lieferung kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er RETUS schriftlich eine angemessene Frist zur Nach- oder verspäteten Lieferung gesetzt hat, welche nicht eingehalten wird oder nicht werden kann.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt RETUS Eigentümerin des Kaufgegenstandes. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums der RETUS, wie etwa bei der amtlichen Eintragung des Eigentumsvorbehaltes, mitzuwirken.

## 9. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang wird durch die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferbedingung nach Incoterms 2020 festgelegt. Fehlt diese Vereinbarung, wird der Gefahrenübergang mit Abgang der Lieferung ab Werk festgelegt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch RETUS organisiert und dem Besteller mit der Lieferung in Rechnung gestellt wird.

## 10. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG

Jede Lieferung wird mit einem Lieferschein ausgeliefert. Bei Empfang muss der Besteller den Erhalt der Ware auf einem zweiten Lieferschein schriftlich quittieren. Wenn Ware nicht in einwandfreiem Zustand überbracht wird, muss auf diesem Lieferschein ein Vorbehalt gemacht werden. Nur so sind spätere Reklamationen legitimiert. Der Besteller hat jedoch weitere 5 Arbeitstage Zeit, die Lieferung nach Erhalt gründlich zu prüfen und RETUS allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt er dies, so gilt die Ware als korrekt und unbeschädigt geliefert. Spätere Schadensansprüche für Mängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung frühzeitig hätten erkannt werden können, werden zurückgewiesen.

Übernimmt RETUS die Montage, so wird bei der Anlagenübergabe ein gemeinsam zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt, in dem allfällige Mängel festzuhalten sind. Eine Abnahme hat spätestens 1 Monat nach Beendigung der Montagearbeiten zu erfolgen. Entfällt diese, ob der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde oder nicht, gilt die Ware inkl. Installation in jeden Fall als abgenommen.

## 11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

Die gewerblichen Schutzrechte, Patente und Urheberrechte am Kaufgegenstand stehen ausschliesslich der RETUS zu. Der Besteller erwirbt das Recht, den Kaufgegenstand zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, am Kaufgegenstand und an dessen Teilen angebrachte Kennzeichen (Marken, Firmenname, usw.) sowie Patent- und Urheberrechtsvermerke weder zu entfernen noch abzuändern.

## 12. GEWÄHRLEISTUNG

Eine Garantiedauer für Werkstücke aus Metall oder Kunststoff, die in Lohnarbeit hergestellt wurden, ist schwierig festzulegen, weil die meisten dieser Produkte weiterbearbeitet werden und damit die ursprüngliche Ausgangslage verloren geht. Je nach Oberflächenbehandlung können normale Stahlteile innert Stunden oxidieren, andere mit geeigneter Oberfläche können über Jahre unversehrt gelagert werden. So wird für Teile aus Lohnarbeit keine grundsätzliche Garantie gewährt.

- Bei nicht lagerfähigen Produkten wird keine Garantie gewährt. Hier sollen die Produkte direkt nach der Lieferung überprüft und allfällige Mängel innert 5 Arbeitstagen gemeldet werden.
- Bei lagerfähigen Produkten und sachgemässer Lagerung gewähren wir 6 Monate Garantie.
- Bei Geräten und Apparaten die unverändert in Gebrauch kommen, gewähren wir 12 Monate Garantie.

Eine allfällige Garantie beginnt ab dem Rechnungsdatum oder der erfolgten Abnahme (Unterzeichnung Abnahmeprotokoll) oder bei fehlender Abnahme mit oder ohne Aufnahme des produktiven Betriebes spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung.

RETUS verpflichtet sich, nach schriftlicher Zustimmung zu einem gemeldeten Mangel, alle Teile, welche infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vom Mangel betroffen sind, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Der Besteller hat Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Jeder weitere Anspruch des Bestellers aus dem entstandenen Mangel, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden automatisch Eigentum von RETUS. Bei angeliefertem Rohmaterial haftet RETUS nur für die ausgeführten Arbeiten, nicht aber für den Wert von angeliefertem Material.

Von jeder Garantie ausgeschlossen sind alle Teile die weiterverarbeitet oder abgeändert wurden. Ausgeschlossen sind Schäden infolge mechanischer Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, unzulässiger Betriebsmittel, chemische oder elektronische Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die RETUS nicht zu vertreten hat.

Die Garantie erlischt sofort, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der RETUS Änderungen oder Reparaturen an Geräten und/oder Apparaten vornehmen, ferner wenn der Besteller bei Eintreten eines Mangels nicht umgehend informiert oder selber Massnahmen ohne Rücksprache mit RETUS trifft.

Ausgenommen von der Garantie sind alle Fremderzeugnisse der elektrischen Steuerung (Hardware und Software). Diesbezüglich richten sich die Garantieansprüche des Bestellers nach den einschlägigen Bedingungen der Dritthersteller, welche dem Besteller auf

<b>Erstellt:</b> 18.2.2025 / Bag	<b>Freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Zuletzt geändert:</b> Datum / Kürzel	
<b>Verantwortung:</b> Gerhard Bärtschi	<b>Zuletzt freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Version:</b> 01	
Erwin Suter AG - Maschinenfabrik Retus – Ghürststrasse 6-8 - 5742 Kölliken – www.retus.ch		Ausdruck vom 13.03.25	Seite 2 von 3

Verlangen bekannt gegeben werden. Für Software, welche durch RETUS entwickelt und dem Besteller verkauft wurde, übernimmt RETUS die gleiche Gewährleistung wie für alle anderen Kaufgegenstände aus dem gleichen Vertrag.

### 13. DATENSCHUTZ

RETUS ist berechtigt, alle zur Verfügung gestellten Daten der Besteller zu sammeln und im eigenen ERP-System zu speichern. RETUS darf im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers bearbeiten und intern kommunizieren. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass RETUS zur Abwicklung der Bestellung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben darf.

### 14. UNTER- UND ÜBERLIEFERUNG

Die Fertigung von kundenspezifischen Metallteilen in einer gegebenen Stückzahl unterliegt einer gewissen Unsicherheit, was die endgültige Produktionsmenge angeht. Je nach Fertigung kann es vorkommen, dass weniger Teile verwendet werden können als ursprünglich in Auftrag gegeben wurden. Um teuer Nachproduktionen zu vermeiden, wird deshalb bei komplizierteren Werkstücken mehr Rohmaterial beschafft, um dieser Tatsache entgegenzuwirken. So ist es also bei kundenbezogener Herstellung möglich das die hergestellte Menge vom der Bestellmenge abweicht.

Hiermit wird festgehalten, dass bei kundenspezifischen Produkten geringe Mengen (max. 10%) unter- oder überliefert werden dürfen. Bei Bestellungen mit einem Auftrags-Gesamtwert unter CHF 150.- darf die Differenz als «Mindestfaktura» aufgerechnet werden bis 150.- (exkl. MWST) erreicht wird.

### 15. VORSCHRIFTEN, NORMEN UND UMWELT

RETUS verpflichtet sich, wo immer es geht, nach bestem Wissen und Gewissen die Richtlinien und Vorschriften des Bestellers und die der ISO 9001 anzuwenden. Dazu gehören die Rückverfolgbarkeit der Materialien, Abnahmeprüfzeugnisse, das Einhalten der Abläufe und Prozesse, sowie ein nachhaltiges Energiemanagement. Für die Bahnindustrie werden allfällige Anforderungen der ISO 15085 auf den Zeichnungen berücksichtigt und die Fertigung entsprechend dafür dokumentiert und kontrolliert.

### 16. VERPACKUNG

Die Verpackung ist nicht im vereinbarten Preis enthalten, sondern auf der Offerte oder in der Auftragsbestätigung immer separat ausgewiesen. Die Verpackung der Waren wird immer separat verrechnet. Erfordert die Art der Lieferung oder spezifische Instruktionen des Bestellers eine andere als die Standardverpackung, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, ausser, sie wurde als Eigentum von RETUS oder als Mehrwegverpackung bezeichnet. In diesem Fall muss sie vom Besteller auf dessen Kosten und Gefahr an den Abgangsort zurückgesandt werden.

### 17. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind ausdrücklich wegbedungen. Die Haftung von RETUS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen. Dieser Ausschluss umfasst auch die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

### 18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und RETUS ist das Bezirksgericht Zofingen (AG) in der Schweiz. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (Wiener Abkommen) für Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

<b>Erstellt:</b> 18.2.2025 / Bag	<b>Freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Zuletzt geändert:</b> Datum / Kürzel	
<b>Verantwortung:</b> Gerhard Bärtschi	<b>Zuletzt freigegeben:</b> Datum / Kürzel	<b>Version:</b> 01	
Erwin Suter AG - Maschinenfabrik Retus – Ghürststrasse 6-8 - 5742 Kölliken – www.retus.ch		Ausdruck vom 13.03.25	Seite 3 von 3